

**Gemeinsame ortsübliche Bekanntmachung
der Stadt Emden
und
öffentliche Bekanntmachung
des Niedersächsischen Landesbetriebs
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Großschiffsliegeplatzes im Hafen
Emden**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Geschäftsbereich VI – wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren - , Ratsherr-Schulze-Str. 10 in 26122 Oldenburg, hat gemäß Antrag der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Emden den Plan für den Neubau eines Großschiffsliegeplatzes im Hafen Emden durch Beschluss vom 30.08.2018 gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben sollen im Bereich des Emdener Hafens zwischen Emspier und Emskai aufgrund der Erwartung eines weiterhin steigenden Umschlags im Bereich Projektladungen, des Automobilumschlags und veränderten Schiffsgrößen die Kapazitäten erweitert werden.

Das Vorhaben zum Neubau eines Großschiffsliegeplatzes umfasst:

- den Bau einer Kaje
- Aufspülung eines Hafengeländes
- Bodenentnahmen im Bereich der geplanten Hafenumfläche
- Bodenentnahmen im Bereich der Liegewanne
- die Anbindung an die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen
- eine neue Einspülanlage für Unterhaltungsbaggerungen

Weiterhin sind naturschutzrechtliche Kompensations- /Kohärenzmaßnahmen vorgesehen, die auf Flächen im Eigentum der Vorhabenträgerin in der Stadt Leer liegen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2018 in Abschnitt I.2 genannten weiteren Entscheidungen, der in Abschnitt I.3 aufgeführten Unterlagen, der in Abschnitt II. enthaltenen Nebenbestimmungen und der in Abschnitt III. aufgeführten Hinweise. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 15.05.2017 geltenden Fassung i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

vom 13.09.2018 bis 26.09.2018 (einschließlich)

bei der Stadt Emden,
Ringstraße 38 b
Verwaltungsgebäude II – Fachdienst Stadtplanung
26721 Emden

im Zimmer 208

während der Dienststunden

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegung wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 UVPG in der bis zum 15.05.2017 geltenden Fassung i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG bekannt gemacht.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung können diese Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen auch auf der Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.de) und dort unter dem Pfad "Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Stadt Emden
Emden, 04.09.2018
Bornemann
Oberbürgermeister

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz – Direktion - 62025-817-006
Oldenburg, 04.09.2018
Fuhrmann

Anlage

**Auszug aus dem
Planfeststellungsbeschluss
des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
vom 30.08.2018 – Az.: 62025-817-006
für den Neubau eines Großschiffsliegeplatzes im Hafen Emden**

I. Entscheidungen

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Neubau eines Großschiffsliegeplatzes im Hafen Emden wird auf Antrag des Landes Niedersachsen, vertreten durch Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, vom 27.06.2017 gemäß §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

I.2 Weitere Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst gemäß § 1 NVwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG insbesondere folgende Entscheidungen:

Für die in den Planunterlagen vorgesehenen Leitungen mit Deichquerung für die neuen Einspülpunkte wird die deichrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 NDG erteilt.

Für die nicht vollständig ausgeglichene dauerhafte Beeinträchtigung/Zerstörung des nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biototyps „Brackwasserwatt Brackwasser der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen“ (KWB) wird eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt.

Darüber hinaus wird dem Antragsteller folgende Einleitungserlaubnis erteilt:

Gemäß § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 10, § 12 WHG wird der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit der Stadt Emden die Erlaubnis für das Einleiten des Niederschlagswassers von der Hafenanlage in die Ems unter Einhaltung der unter Nr. II.2 genannten Nebenbestimmungen erteilt.

I.3 Planunterlagen

Antrag vom 27.06.2017

(Hier nicht abgedruckt)

I.4 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder den Erlass von Nebenbestimmungen gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.5 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Nebenbestimmungen

Es sind allgemeine Nebenbestimmungen (II.1), Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des Niederschlagswassers (II.2), zur Wasserwirtschaft und zum Küstenschutz (II.3), zur Sicherheit und Leichtigkeit

des Schiffsverkehrs (II.4), zum Naturschutz und zur Landschaftspflege (II.5) sowie zum Baurecht (II.6) ergangen.

(Hier nicht abgedruckt)

III. Hinweise

(Hier nicht abgedruckt)

IV. Begründung

(Hier nicht abgedruckt)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg in Oldenburg erhoben werden.

VI. Anhang

(Hier nicht abgedruckt)